

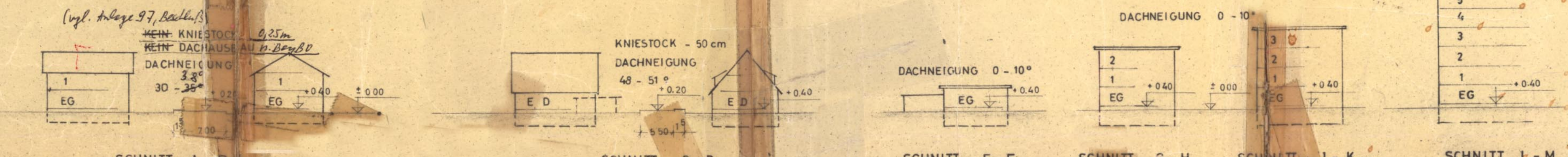
# BEBAUUNGSPLAN BÜCKENHOFEN SÜD

M = 1:1 000



DECKBLATT ZUM BEBAUUNGSPLAN BÜCKENHOFEN SÜD  
M = 1:1 000  
NACH VORSCHLAG DER REGIERUNG VON OBERFRANKEN VOM 5.6.1966

VERBINDLICHE SCHNITTE M=1:500



## A. VERBINDLICHE FESTSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES:

GEMÄSS § 9 I V. MIT § 10 DES BUNDESBAUGESETZES SOWIE AUF GRUND DER VERORDNUNG VOM 22.6.1961 (GVBL NR. 13/61) ZU § 9 ABS 2 BBAUG DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962 (I. S. 4, 12, 17, 22, 23) U.A. DER BAYER. BAUORDNUNG VOM 1.8.1962 (ART 6, 7, 107, ABS. 4 U.A.)

- GELTUNGSBEREICH** DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 (5) UND 30 BBAUG) GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES: — — — — —
- BAUWEISE ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 (1) c, d, e, f, h, BBAUG, § 9, 3 UND 4 BAUNUTZUNGSVO. VOM 26. 2. 1962)
  - Wohngebiet: **WR** (Allgemeines Wohngebiet)
  - Industriegebiet: **MI**
  - Dorfgemeinschaftsgebiet: **WA**
  - Gewerbegebiet: **GI**
  - Mischgebiet: **MI**
  - Industriegebiet: **GI**
  - Gewerbegebiet: **GE**

DAS BAUGEBIET WIRD ALS ALLGEMEINES WOHN- UND GEMEINSCHAFTSBAUGEBIET NACH § 4 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BESTIMMT. ES IST IN OFFENER BAUWEISE (§ 22 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) ZUBEBAUEN. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG RICHTET SICH NACH DER FESTGESETZTEN GESCHOSSZAHL, DEN NACH § 17 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG ZULÄSSIGEN NUTZUNGSZAHLEN NACH ART 6 ABS. 2 ZIFF. 2 I V. U. ART 7 ABS. 3 BBAUORDNUNG. ERFORDERLICHE ABSTANDSFLÄCHEN, DIE IM PLAN ANGEZEIGTE GEBÄUDE- UND FIRSTRICHTUNG, VERBODEN, NACHNACHRICHTEN UND ANDERE UNTERGEORDNETE EINRICHTUNGEN SIND ANzuschließen. SIE KÖNNEN IN BESONDEREN ZU BEGRÜNDENDEN AUSNAHMEFÄLLEN VON DER BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IN EINZELFÄLLEN MIT DER GEMEINDE AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN (§ 14 ABS. 1 BAUNUTZUNGSVO). GLEICHES GILT FÜR AUSNAHMEN GEM. § 4 ABS. 3 DER BAUNUTZUNGSVO.

WOHN- UND NEBEN- GEBÄUDE	VORHANDEN	GEWÄRMTE GEBÄUDE	VORHANDEN
NEU VORGESEHEN		NEU VORGESEHEN	
WERBE	VORHANDEN	NEU VORGESEHEN	
NEU VORGESEHEN		GEWÄRMTE GEBÄUDE	VORHANDEN
BAUWEISE ZWINGENDE VORSCHRIFT:		GEWÄRMTE GEBÄUDE	VORHANDEN
E+D	ERDGESCHOSS	AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS	DACHNEIGUNG 48-51°
E+1	ERDGESCHOSS	UND 1 VOLLGESCHOSS	DACHNEIGUNG 30-35° (auf Schnitt B über den)
E+2	ERDGESCHOSS	UND 2 VOLLGESCHOSS	DACHNEIGUNG 30-35°
E+3	ERDGESCHOSS	UND 3 VOLLGESCHOSS	DACHNEIGUNG 30-35°
E+2	ERDGESCHOSS	UND 2 VOLLGESCHOSS	DACHNEIGUNG 0-10°
E+3	ERDGESCHOSS	UND 3 VOLLGESCHOSS	DACHNEIGUNG 0-10°
E+11	ERDGESCHOSS	UND 11 VOLLGESCHOSS	DACHNEIGUNG 0-10°
B	ERDGESCHOSS	DACHNEIGUNG	0-10°
E	ERDGESCHOSS	DACHNEIGUNG	30-38°

GEWERBEBETRIEBE MIT FLACHDACH BIS 6,0 m TRÄUFHOHE  
FERTIGHÄUSER SIND ZUGELASSEN, SOWEIT SIE DEN VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN UND GEBÄUDESCHNITTEN ENTSPRECHEN.

**BAUARE FLÄCHEN:** (§ 9 (1) 15 BBAUG)  
ABSTANDSFLÄCHEN WERDEN GEMÄSS ART 7 DER BAY. BAUORDNUNG VOM 1.8.1962 (I. S. 4, 12, 17, 22, 23) U.A. DER BAYER. BAUORDNUNG ALS ORTLICHE BAUVORSCHRIFT ERLASSEN.

**BAUGRUNDSTÜCK FÜR VERSORGNUNGSANLAGE**  
BAULINIEN (ZWINGEND)

**4 VERKEHRSFLÄCHEN:** (§ 9 (1) 3 BBAUG)  
BEREITS IM ÖFFENTLICHEN BESITZ, NOCH NICHT AUSGEBAUT  
NOTWENDIG, NOCH NICHT IM ÖFFENTLICHEN BESITZ  
BESTEHEND ABER AUFZULASSEN: MIT DER NEUEN NUTZUNGSFARBE ÜBERHALTEN  
VERKEHRSFLÄCHENBEGRENZUNG

DIE FINGETRAGENEN SICHTDREIECKE SIND VON ALLEN BAULICHEN ANLAGEN, SOWIE VON JEGLICHEN SICHTBEHINDERNDEN ABLAGERUNGEN, ANPFLANZUNGEN, ZÄUNEN, STAPELN USW. DIE EINE HÖHE VON 110 m ÜBER STRASSENÖBERKANTE ÜBERSCHREITEN FREIZUHALTEN.

**5 GRÜNLÄCHEN BEPFLANZUNG:** (§ 9 (1) 2 8 15 16 BBAUG)  
PRIVATE GRÜNLÄCHEN GEPLANT O. BESTEHEN BLEIBEND  
ÖFFENTL. GRÜNLÄCHEN GEPLANT O. BESTEHEN BLEIBEND

**6 BAUGESTALTUNG:** VO. VOM 22.6.1961 BAY. GVB. NR. 13/1961 UND ART. 107 BAY. BO.  
HÖHE DER GEBÄUDE ÜBER GELÄNDE: DIE HÖHE DES ERDGESCHOSS-FUSSBODENS ÜBER GELÄNDE IST AUS DEN VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN DER GEBÄUDESCHNITTE ZU ENTNEHMEN. DAS NATÜRLICHE GELÄNDE DARF DURCH AUFFÜLLUNG ODER ABGRABUNG NUR ENTSPRECHEND DEN ANGEZEIGTEN GELÄNDESCHNITTEN VERÄNDERT WERDEN.  
AUSSER MASSIVMAUERWERK IST AUCH TAFELBAUWEISE (FERTIGBAUWEISE) GESTATTET, SOWEIT SIE DEN GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN DIESES BEBAUUNGSPLANES ENTSPRICHEN. BARACKEN UND PROVISORIEN SIND JEDOCH NICHT GESTATTET.

**DACHAUFBAUTEN:**  
DACHAUFBAUTEN SIND NUR ALS EINZELBAUTEN BEI DEN MIT EINER DACHNEIGUNG VON 48-51° FINGETRAGENEN GEBÄUDEN ZULÄSSIG. FENSTERSTOCKHÖHE HÖCHSTENS 0,95 m. DIE GESAMTBREITE DER GÄUßEN DARF 1/3 DER FIRSTRÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN.

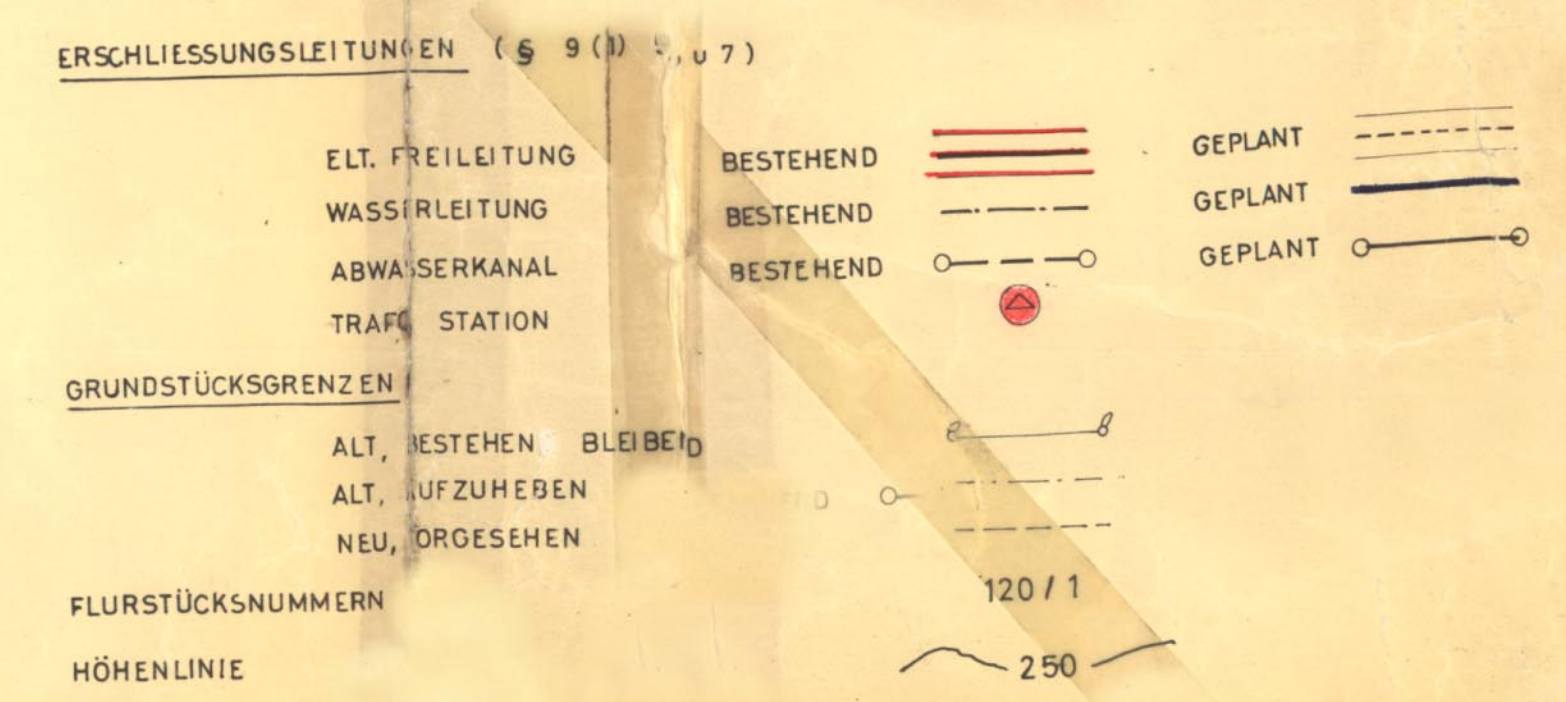
**FASSADENGESTALTUNG:**  
ALLE HAUPT- UND NEBEN- GEBÄUDE SIND MIT EINEM RUHIG WIRKENDEN AUSSENPUTZ ZU VERSEHEN. AUFFALLEND GEMUSTERTER PUTZ IST NICHT ZUGELASSEN. DIE VERWENDUNG VON ZUEINANDER KONTRASTIERENDEN FARBEN IST UNZULÄSSIG.

**GARAGEN UND NEBEN- GEBÄUDE:**  
SIND AUSSERHALB DER DURCH BAULINIEN AUSGEWIESENEN BAUFLÄCHEN UNZULÄSSIG. DIES GILT AUCH FÜR NICHT GENEHMIGUNGS- PFLICHTIGE GEBÄUDE.  
DIE GARAGEN UND STELLPLÄTZE SIND AUSSCHL. FÜR KFZ DER BEWÖHNER DES GEBIETES VORGESEHEN. DIE IM PLAN DARGE- STELLTE STELLUNG, FIRSTRICHTUNG UND LAGE DER EINZELNEN BAUKÖRPER IST VERBINDLICH.  
BEI HANGLAGE IST DIE UNTERBRINGUNG DER GARAGEN IM UNTERSCHLOSS GESTATTET.

**EINFRIEDIGUNGEN:**  
HÖHE EINSCHL. DES SOCKELS EINHEITLICH 1,00 m, SOCKELHÖHE HÖCHSTENS 20 cm ÜBER GEMESTEIG O.K.  
ZUGELASSEN:  
LÄNGS DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN, DOCH JEWEILS IN EINEM STRASSENZUG EINHEITLICH.  
EINFRIEDIGUNGEN: AUS SENKRECHTEN UND LAAGRECHTEN DRAHTGEFLECHT IN ROHRRAHMEN.  
AUS SENKRECHTEN LÄTTEN, DIE LÄTTEN S. VOR DEN STÜTZEN VORZUFÜHREN.  
AUS MASCHENDRAHT MIT TÜRZEN UND HECKENHINTERPFLANZUNG.  
AUS SGG. JÄGERZAUN (AN CHÈL).

BETONIERTE UND GEMAUERTE PFILER SIND GESTATTET.  
DIE FLÄCHEN ZWISCHEN DEN GARAGEN UND DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN DÜRFEN NUR DANN EINGEFRIEDET WERDEN, WENN DER RAUM ZWISCHEN GARAGENTOR UND ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHE MEHR ALS 4,0 m BETRIFFT.

## B. HINWEISE:



ERSTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2 (6) BBAUG VOM 18.9. BIS 16.10.1964 ALS SATZUNG AUFGESTELLT MIT GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 15.10.1965

GENEHMIGT GEM. § 11 BBAUG MIT REG. ENTSCHEIDUNG VOM NR. 19

ZWEITE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 12 BBAUG VOM BIS 19  
ALS SATZUNG IN KRAFT GETRETEN AM 19

ALS

BEARBEITET: INGEBURDORF  
EGGOLSHHEIM-FÖRCHHEIM, DEN 10.9.1964 GEÄNDERT: 15.10.1965  
19.3.1967

ARCHITEKTUR — INGENIEURBÜRO  
**FRITZ EISMANN BDB**  
8551 EGGOLSHHEIM FÖRCHHEIM  
Bahnhofstraße 195 1/2, Gschwindstraße 7

genehmigt mit RS v. 6.12.1967  
NR. 1475-5234 B 2-3/66